



# Kreis Schleswig-Flensburg

## Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Büro OLAF  
Süderstraße 3  
25885 Wester-Ohrstedt

<b>Ansprechpartner</b>	
Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
(04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
(04621) 87- 588	
E-Mail	
pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

—  
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
15. Januar 2025

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/131 FNP 31 + B 29

Schleswig,  
27. Februar 2025

**Gemeinde Wanderup:**     **31. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung  
des Bebauungsplanes Nr. 29 „für das Gebiet südlich und  
westlich der Gewerbegrundstücke am Westerfeld und öst-  
lich des Mühlenweges“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

—  
Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der unteren **Naturschutzbehörde** kann zum aktuellen Zeitpunkt keine endgültige Stellungnahme abgegeben werden, da der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt und für den Eingriff in das Knicknetz bislang noch nicht konkret festgesetzt wurde (siehe Umweltbericht, Seite 43 ff.). Sobald die Ausgleichsmaßnahmen konkret benannt wurden, kann eine Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde (Abwasser)** bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 29 „Gewerbegebiet Mühlenweg“ in der Gemeinde Wanderup keine grundsätzlichen Bedenken. Das Niederschlagswasser soll gemäß Punkt 3.6 versickert werden. Das wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Wie im Wasserkonzept dargestellt, wird das Niederschlagswasser der Dachflächen auf dem jeweiligen Grundstück versickern. Das Niederschlagswasser der

...

Dienstgebäude	Sprechzeiten	Bau-/ Umweltbereich	Kfz-Zulassung	Banken
Flensburger Str. 7 24837 Schleswig Eingang Windallee <b>E-Mail:</b> kreis@schleswig-flensburg.de	Allgemein Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr und Do. 15:00 - 17:00 Uhr	nur montags und donnerstags <b>Internet:</b> <a href="http://www.schleswig-flensburg.de">http://www.schleswig-flensburg.de</a>	Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr und Di. 13:30 - 15:30 Uhr und Do. 13:30 - 16:30 Uhr	Nord-Ostsee Sparkasse IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80 BIC NOLADE21NOS Postbank Hamburg IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02 BIC PBNKDEFF

Parkplätze, Rad- und Gehwege sowie Zufahrtsstraßen und Verkehrsflächen der Gewerbegrundstücke erfolgt auf Gemeindeland. Das Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet. Dies ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären.

Für dieses Bauvorhaben ist für die Ableitung des Oberflächenwassers (geplante Versickerung) ein Einleitungserlaubnisantrag zu stellen.

Von Seiten der unteren **Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz)** bestehen gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gebiet südlich und westlich der Gewerbegrundstücke am Westerfeld und östlich des Mühlenweges“ in der Gemeinde Wanderup Bedenken hinsichtlich der Starkregenvorsorge.

Im Plangebiet kann es bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen zu Überflutungen durch Sammlung von Niederschlagswasser kommen. Dadurch sind Schäden an der geplanten Bebauung nicht ausgeschlossen. Die Belange der Starkregenvorsorge sind durch Maßnahmen zum Schutz oder Reduzierung von Starkregengefahren in der Flächennutzungsplanung / Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Im Plangebiet besteht eine Gefährdung, welche folgende potenzielle Gefahren (MEKUN, 2024) hervorrufen könnten:

	Potenzielle Gefahren für Leib und Leben	Potenzielle Gefahren für Infrastruktur und Objekte
Wasserstand 10 – 50 cm	Gefahr des Ertrinkens für (Klein-) Kinder bereits bei niedrigen Wasserständen.	Wassereintritt auch durch höhergelegene Kellerfenster oder Türen ohne Dichtung.
Fließgeschwindigkeit 0,2 – 0,5 m/s	Gefahr für ältere und Bewegungseingeschränkte Menschen oder Kinder beim Queren des Abflusses.	Versagen von Türdichtungen durch erhöhten Druck.

Die Gefährdung geht aus der „Hinweiskarte Starkregengefahren für Schleswig-Holstein“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie hervor. Die Hinweiskarte steht Online zur Verfügung und kann als freier Webdienst (WMS-Service) in Fachgeoinformationssysteme eingebunden werden (Link: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hydrologie\\_und\\_niederschlag/hinweiskartenStarkregengefahren.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hydrologie_und_niederschlag/hinweiskartenStarkregengefahren.html)).

Die Hinweiskarten Starkregengefahren sind das landesweite Ergebnis einer hydrodynamischen Modellierung basierend auf vereinfachenden Annahmen. Trotz großer Modellgebiete und pauschalierter Annahmen sind die Ergebnisse ausreichend genau, um durch Starkregen gefährdeten Gebieten und potenziellen Überflutungsflächen zu identifizieren. Zeigt eine Karte

eine potenzielle Betroffenheit auf, so ist für die Kommune Handlungsbedarf in Form einer weiteren intensiveren Betrachtung angeraten.

Die untere **Bodenschutzbehörde** hat folgende Anmerkungen:

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Dies ist in der Begründung nicht in ausreichendem Maße geschehen. Insbesondere der Punkt „Bodenschutz (V-6) ist entsprechend zu ergänzen:

- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen ([Benjamin.grass@schleswig-flensburg.de](mailto:Benjamin.grass@schleswig-flensburg.de)).
- Bei der Ausführung der Erschließungs-/Erarbeiten ist die „DIN 19639 Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beachten
- Es ist eine ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung vorzusehen.
- Es ist eine sinnvolle Baufeldunterteilung vorzunehmen, um flächendeckende, ungeregelte Befahrungen zu vermeiden. Die Bereiche für Bebauung sind von den Bereichen für Grünfläche zu trennen.
- Die Anlage von Baustraßen und Bauwegen hat nach Möglichkeit nur dort zu erfolgen, wo später befestigte Wege und Plätze liegen.
- Zur Vermeidung von unnötigen Bodenverdichtungen und damit einhergehende Verminderung der Versickerungsfähigkeit, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten.

Beachtung „*DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial*“ und „*DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten*“.

- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,0 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Bei Anlage von Unterbodendepots sollten diese eine Höhe von 4 m nicht übersteigen.
- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.

- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge  $\geq 30 \text{ m}^3$  bzw.  $\geq 1.000 \text{ m}^2$  – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Bei hoher Bodenfeuchte/wassergesättigten Bodenverhältnissen sind die Erdarbeiten witterungsbedingt einzustellen und dürfen erst nach Abtrocknung wieder aufgenommen werden.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Der Schnitt sollte mit der Planzeichnung abgeglichen werden. Verläuft die in Aussicht genommene Zufahrt zu den Grundstücken durch eine Mulde?

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

gez. Kortüm